

# RS Vwgh 2001/5/10 98/15/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §263 Abs2;

BAO §263 Abs3;

BAO §270 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/14/0105 E 29. März 2001 RS 1

### Stammrechtssatz

Wie der VwGH im Erkenntnis vom 15. September 1999, 98/13/0153, ausgeführt hat, sind Stellvertreter zur Mitwirkung in Berufungssenaten erst dann heranzuziehen, wenn alle Mitglieder an der Mitwirkung verhindert sind. Die Verhinderung aller Mitglieder ist von der belBeh darzutun.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998150208.X01

### Im RIS seit

29.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)